Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 52. Düsseldorf, Samstag den 23. Dezember **1911.**

Inhalt: Stück 62 und 65 des Reichs-Gesetzblatts 553, Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesetz 553, Statut für die Wiesen-Genossenschaft des Vorbachtales in Radevormwald 554, Anweisung zur Reichsversicherungsordnung 558, Eröffnung des Landtags der Monarchie 558, Grenzveränderungen zwischen den Kreisen Wipperfürth und Altena 559, Polizeiverordnung betr. Anlage, Bau- und Einrichtung von Kranken- pp. Anstalten 559, Tarif für die Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein bei Keeken 562, Anordnung betr. baupolizeiliche Genehmigungen in Elberfeld 562, Regelung der Vorflut für Wasserläufe in den Kreisen Düsseldorf-Stadt und Land 564, Standesbeamten-Stellvertreter 564, Namensänderungen 564, 565, 566, Kollekten 565, Losevertrieb 565, Fehlerberichtigung zur Anweisung betr. Feuerbestattung 565, Zwangsinnungen 565, Versteuerung der Pacht- und Mietverträge 566, Errichtung des Zollamts II Elten-Babberich 566, Neuausgabe eines Statistischen Warenverzeichnisses 566 Auslosung von Rentenbriefen 567, Personalien 567.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1620. Das zu Berlin am 5. Dezember 1911 ausgegebene 62. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3961. Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 21. November 1911.

Nr. 3962. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. Vom 24. November 1911.

Nr. 3963. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 25. November 1911.

Nr. 3964. Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Eichordnung für das Deutsche Reich vom 8. November 1911 beigefügt.

1621. Das zu Berlin am 12. Dezember 1911 ausgegebene 65. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3970. Bestimmung des Reichskanzlers über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten. Vom 30. November 1911.

Nr. 3971. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Bayerischen Gewerbeschau 1912 in München. Vom 2. Dezember 1911.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1622. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. November 1911 — § 984 der Protokolle — das Folgende beschlossen:

1. Die Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1906 und die Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1909 zu Artikel IIIa des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes treten mit dem 1. Januar 1912 außer Kraft. An ihre Stelle treten vom gleichen Zeitpunkt an die im Zentralblatte für das Deutsche Reich Nr. 61 des laufenden Jahrganges, abgedruckten neuen Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen.

2. Bis zum genannten Zeitpunkt hergestellte zigarettenförmige Erzeugnisse, bei denen die Länge des Tabakstranges oder das Gewicht des Tabakinhalts die im § 5 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen angegebenen Grenzen überschreitet, dürfen von ihren Herstellern noch bis Ende Januar 1912 in der bisherigen Weise versteuert werden. Zigarettenhändlern ist der Verkauf und das Vorrätighalten der in der bisherigen Weise versteuerten Erzeugnisse dieser Art bis Ende März 1912 gestattet. Zu letzterem Zeitpunkt etwa noch vorhandene Vorräte sind nach den neuen Bestimmungen zu versteuern.

3. Die Steuerzeichen alter Art sind so lange weiter zu verwenden, bis die vorhandenen Bestände annähernd aufgebraucht sind.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen nur noch mit neuen Steuerzeichen versehen aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Zollgewahrsam entfernt werden dürfen. Ausnahmen kann das Hauptamt in besonderen Fällen zulassen.

Die zu dem hiernach bestimmten Zeitpunkt noch im Besitze von Herstellern und Händlern befindlichen Steuerzeichen alter Art sind binnen einer Woche unter Beifügung einer Aufstellung gemäß § 24 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen an die Hebestellen zurückzuliefern und von diesen in Zeichen neuer Art umzutauschen. Der Umtausch erfolgt auch für einzelne Steuerzeichen. Für Zeichen alter Art, die nach Ablauf der Frist zurückgeliefert werden, findet ein Ersatz nicht statt.

Berlin, den 7. Dezember 1911. Ia 2327.

Der Finanzminister. J. A.: gez. Köhler.

1623. Statut
für die Wiesen-Genossenschaft des Vorbachtales in Radevormwald, im Kreise Lennep.

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Radevormwald werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Gieseler in Lennep vom 19. März 1910 und dem Nachtrag vom 20. Mai 1911 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesengenossenschaft des Vorbachtales" und hat ihren Sitz in Radevormwald.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Die für das Haupttal und das Nebental erwachsenden Kosten werden getrennt berechnet und umgelegt.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7.

Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Radevormwald oder durch unmittelbare schriftliche Mitteilung den Genossen bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11.

Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Übertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene 25 a beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von dem in § 6 bestimmten Vorteilsmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Radevormwald oder durch unmittelbare schriftliche Mitteilung den Genossen bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und

3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Vorsteher selbst braucht nicht Genosse zu sein. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 17.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 19.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 20.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Radevormwald oder durch unmittelbare schriftliche Mitteilung an die Genossen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die angebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die bergische Landeszeitung zu Radevormwald aufgenommen, sofern nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung

oder die unmittelbare schriftliche Benachrichtigung der Beteiligten allein genügt.

§ 23.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 27. November 1911. I B II b 8435.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

1624. Auf Grund der §§ 111, 499 und 526 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

1. „Höhere Verwaltungsbehörde" ist der Regierungspräsident.

An seine Stelle tritt:

a) In den Fällen der §§ 834, 953, 1275, 1447 und 1448 der Oberpräsident, soweit es sich um Provinzialverbände und die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden handelt;

b) Für den Stadtkreis Berlin in den Fällen der §§ 376, 834, 953, 1275, 1447 und 1448 der Oberpräsident, in denen der §§ 514, 805, 869 und der §§ 891 und 1030 (soweit darin auf § 869 verwiesen ist) der Polizeipräsident in Berlin;

c) Für den Landespolizeibezirk Berlin in den Fällen des § 883, der §§ 891 und 1030 (soweit darin auf § 883 verwiesen ist), sowie des § 1560 der Polizeipräsident in Berlin;

d) In Sachen der Unfallversicherung für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, das Oberbergamt.

2. „Untere Verwaltungsbehörde" ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen und den von den obersten Verwaltungsbehörden besonders bestimmten Gemeinden der Gemeindevorstand.

3. „Polizeibehörden" ist die Ortspolizeibehörde. In Sachen der Unfallversicherung werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäfte der Ortspolizeibehörde durch den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

4. „Gemeindebehörde (Ortsbehörde)" ist der Gemeindevorstand.

5. „Gemeindevorstand" ist:

a) in Städten der Magistrat; wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Bürgermeister (Oberbürgermeister);

b) in Landgemeinden, der Gemeindevorsteher (in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau, der Bürgermeister);

c) in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

6. Als „Gemeindeverbände" gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt wird:

a) im Sinne der §§ 155, 169, 172, 537, 554, 628, 629, 649, 650, 823, 833, 834, 835, 892, 894, 904, 953, 1234, 1235, 1237, 1360, 1373 und 1447, sowie des Art. 53 des Einführungsgesetzes die Provinzialverbände, die Stadt- und Landkreise und die Zweckverbände (Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911, G.-S. S. 115, und Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom gleichen Tage, G.-S. S. 123), ferner in der Provinz Westfalen die Ämter, in der Rheinprovinz die Landbürgermeistereien, in der Provinz Schleswig-Holstein der Lauenburgische Landeskommunalverband, in der Provinz Hessen-Nassau die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, in Hohenzollern der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke;

b) im Sinne von Buch II der Reichsversicherungsordnung (mit Ausnahme der §§ 169 und 172) und Art. 16 des Einführungsgesetzes die Gemeinden, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht; im übrigen die Stadt- und Landkreise (Oberamtsbezirke);

c) im Sinne der §§ 39 und 59 die Gemeinden, für deren Bezirk ein Versicherungsamt als gemeindliche Behörde errichtet ist (Ziffer 2);

d) im Sinne der §§ 1163, 1195 und 1196 die Provinzialverbände und die Stadt- und Landkreise;

e) im Sinne des § 1275 die Provinzialverbände und die Stadt- und Landkreise (für Hohenzollern der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke);

f) im Sinne der §§ 1326, 1332, 1335, 1336, 1343, 1344, 1356, 1402 und 1408 die Provinzialverbände (der Stadtkreis Berlin).

7. Die Genehmigung nach § 119 Abs. 2 erfolgt, soweit Knappschaftsvereine in Frage kommen, durch die Bergrevierbeamten.

Berlin, den 7. Dezember 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe. gez.: Dr. Sydow.
III 6734 II. Ang. I 7715 M. f. H.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. Freund.
J.-Nr. I c 2722 M. d. J.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. V.: gez. Küster.
I A I a 4641 M. f. Ldw.

Anliegenden Erlaß ersuchen wir im Amtsblatt zu veröffentlichen. Wegen der Bezeichnung von nichtkreisfreien Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Berlin W. 9, Leipzigerstraße 2, den 7. Dezember 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe. gez.: Dr. Sydow.
III 6734 II. Ang. I 7715 M. f. H.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. Freund.
I c 2722 M. d. J.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. V.: gez. Küster.
I A I a 4641 M. f. Ldw.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

1625. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 11. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar 1912 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen-

berufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 14. Januar 1912, in den Stunden von 9 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und am 15. Januar 1912 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1911. I c 2909. II. Ang.
Der Minister des Innern, gez. v. Dallwitz.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1626. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. November ds. Js. zu genehmigen geruht, daß von der Gemeinde Klüppelberg im Kreise Wipperfürth die Parzellen Flur 10 Nr. 631/235, 632/240, 633/240, 634/240, 635/240, 636/240, 637/247, 651/4 und 652/4 abgetrennt und mit der Gemeinde Halver im Kreise Altena vereinigt werden, sowie daß von der Gemeinde Halver die Parzellen Flur 26 Nr. 290/82 rc., 291/0,82, 292/0,83, 309/112, 310/112, 311/112, 312/112, 313/112, 314/112, 315/112, 316/112, 317/116, 318/116 abgetrennt und mit der Gemeinde Klüppelberg vereinigt werden.

Diese Grenzveränderung zieht gemäß § 3 Absatz 3 der Kreisordnungen und § 4 Absatz 3 der Provinzialordnungen für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen die entsprechende Veränderung der Grenze zwischen den Kreisen Wipperfürth und Altena und zwischen den Provinzen Rheinland und Westfalen ohne weiteres nach sich.

Coblenz, den 9. Dezember 1911. II J Nr. 5512.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: v Hagen.

1627. Polizeiverordnung
über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Größere Krankenanstalten im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Anstalten mit mehr als 50 Betten, kleinere Anstalten solche mit 50 Betten und darunter.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Abs. 1: Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß wenigstens 100 qm für das Bett groß, der Baugrund in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Abs. 2: Die Frontwände derjenigen Krankenräume, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 20 m, die übrigen wenigstens 10 m entfernt sein.

Abs. 3: Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer der gegenüberliegenden Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, die von dem Berührungspunkt der Frontwand mit dem Fußboden der Krankenzimmer aus unter einem Neigungswinkel von 30° zu der verlängerten Fußbodenlinie gezogen wird.

Abs. 4: Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossenen Höfen ist im allgemeinen unzulässig.

Abs. 5: Jedes Stockwerk, das für mehr als 30 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

Abs. 6: Bei größeren Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

§ 3.

Abs. 1: Flure und Gänge müssen mindestens 1,8 m breit, gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

Abs. 2: Gänge, an denen Krankenräume liegen, sind einseitig anzulegen. Jedoch können an der den Krankenräumen gegenüber liegenden Seite Nebenräume (Anrichteküche, Bade-, Aborträume, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

§ 4.

Abs. 1: Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Abs. 2: Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Abs. 3: Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Abs. 4: Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit ausgerundeten Ecken hergestellt sein.

Abs. 5: Die Türen und Fenster sollen mit einfacher, abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

§ 5.

Abs. 1: Die Haupttreppen sollen in Anstalten über 20 Betten feuerfest, d. h. aus Beton oder aus Kunststein mit Eiseneinlage unter Ausschluß von Naturstein hergestellt und in allen Geschossen einschließlich des Dachgeschosses mit massiven Wänden umgeben werden. Für Anstalten bis zu 20 Betten genügen Treppen aus Holz mit unterseitigem Verputz, aus unverputztem Eichenholz oder aus Eisen und zu ihrer Umschließung Wände aus beiderseits verputztem Fachwerk, aus Zement, Gips, Kunststeinplatten, Rabitzmasse und dergl.

Abs. 2: Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Podesten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein, die Stufen sollen mindestens 30 cm Auftrittsbreite und höchstens 17 cm Neigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Abs. 3: Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

§ 6.

Abs. 1: Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichteküchen, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen, die Fensterfläche soll in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens 1/7 der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

Abs. 2: Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

Abs. 3: Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

§ 7.

Abs. 1: Bei bettlägerigen Kranken muß in mehrbettigen Zimmern für jedes Bett ein Luftraum von wenigstens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Luftraum von wenigstens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche vorhanden sein; bei Kindern unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 20 cbm bei 5 qm Bodenfläche für jedes Bett.

Abs. 2: Bei Kranken, die nicht bettlägerig sind, genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 24 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren ein Luftraum von 15 cbm, wenn ausreichende Tageräume von mindestens 2 qm Bodenfläche für den Kranken vorhanden sind.

Abs. 3: Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenraum nicht aufgestellt werden.

§ 8.

Abs. 1: In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter, mit der Hauptfensterseite nicht nach Norden gelegener Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, sind als Tageräume anzusehen.

Abs. 2: Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 9.

Abs. 1: Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise zu heizen, zu lüften und zu beleuchten sein.

Abs. 2: Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Abs. 3: Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgesehen sein. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen, Staubentwickelung von der Heizeinrichtung aus und Überhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 10.

Für jedes Krankenbett müssen täglich wenigstens 200 l gesundheitlich einwandfreies Wasser geliefert werden können.

§ 11.

Abs. 1: Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Abs. 2: Auswurfs- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 12.

Abs. 1: Die Aborträume sind in ausreichendem Umfang mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll. Für Männer sind Pissoire in einem besonderen Abteil des Abortraumes anzubringen.

Abs. 2: Für das Pflegepersonal sind besondere, von denjenigen für die Kranken getrennte Aborträume anzubringen.

§ 13.

Abs. 1: In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

Abs. 2: In größeren Anstalten sollen mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung zu Vollbädern für die Aufnahme und Reinigung, einer für ansteckende Kranke und einer für das Pflegepersonal auf jeder Abteilung vorhanden sein, ebenso eine transportable Wanne.

§ 14.

Abs. 1: In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmevorrichtungen und ein Raum für die Darreichung der „Ersten Hilfe", der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, ferner Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke, deren Absonderung unbeschadet des § 19 erforderlich wird, untergebracht werden können.

Abs. 2: Bei größeren Krankenanstalten müssen derartige Räume in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

§ 15.

In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind in der erforderlichen Weise ausgestattete Operationszimmer einzurichten, die auch die Vornahme aseptischer Operationen gestatten.

§ 16.

Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste oder Geräusche aus ihnen nicht in die Krankenräume dringen können. Bei größeren Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

§ 17.

Abs. 1: Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

Abs. 2: Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgesonderten Gebäude oder Gebäudeteile eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

Abs. 3: Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum in erforderlicher Weise einzurichten und auszustatten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für größere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich.

Abs. 4: Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn die Anlagen untereinander durch eine massive Wand vollständig getrennt werden. Dagegen darf die reine Seite der Desinfektionseinrichtung mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 18.

In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 19.

Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Baderaum entweder in einem besonderen Gebäude oder in einer abgesonderten Abteilung mit besonderem Eingang von außen, bei Obergeschossen, wenn möglich auch mit besonderer Treppe von außen vorzusehen.

II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Schwachsinnige.

§ 20.

Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Wachsäle, Lazarette, Siechenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für Unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1—19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Übersichtlichkeit der Räume verhindert wird. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 2. Auf genügende Belichtung und Heizung namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

§ 21.

Abs. 1: Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, körperlich rüstig, nicht störend und völlig sauber sind, ist, genügende Lüftung und Belichtung vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafräumen auf 20 cbm und der Grundfläche im Tagesraum auf 2 qm für den Kranken zulässig (§ 7 und 8). Auch kann in bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Dispens gewährt werden.

Abs. 2: Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäße Anwendung.

Abs. 3: Arbeitsräume für diese Kranke können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

§ 22.

Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2—19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenräume als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

§ 23.

Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenheilanstalten, Nervenheilstätten, für Erholungsheime, für Nervenkranke, Anstalten für Alkoholkranke und ähnliche Anlagen. In jeder Nervenheilanstalt pp. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

§ 24.

Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

§ 25.

In den Anstalten für Geisteskranke, Epileptische oder Schwachsinnige (§§ 20—23) bis zu 20 Betten muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm Luftraum für die Absonderung von Kranken vorhanden sein, in Anstalten von 21 bis 50 Betten sind wenigstens zwei solcher Räume vorzusehen.

In größeren Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

b) Lungenheilstätten.

§ 26.

Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenkranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1—19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner über-

dachte Einrichtungen für die Liegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf die in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Tageräume können diese Räume und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 27.

Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, ist genügende Lüftung, Belichtung und das Vorhandensein ausreichender Tagesräume vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafzimmern für mehrere Kranke auf 20 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 cbm zulässig.

§ 28.

Für Erholungsstätten, Walderholungsstätten, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

c) Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

§ 29.

In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und erkrankte Pfleglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—19 mit der Maßgabe, daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind, in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen wenigstens 35 cbm und in Zimmern für nur eine Wöchnerin mit Kind wenigstens 45 cbm in Ansatz zu bringen sind.

§ 30.

In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Entbindungsanstalten, die auch frauenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als 10 Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer benutzt werden.

§ 31.

Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren, gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 32.

Abs. 1: In den Räumen für Säuglinge soll auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 12 cbm entfallen.

Abs. 2: Für erkrankte Säuglinge muß auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 20 cbm entfallen.

d) Sonstige Bestimmungen.

§ 33.

In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke z. B. bei den Augenheilanstalten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

§ 34.

Für die Krüppelheilanstalten, Heime und orthopädische Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 22—25.

§ 35.

Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1—5, § 4 Abs. 2, § 6, § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 kann der Regierungs-Präsident, für die Provinzialanstalten der Ober-Präsident, Ausnahmen zulassen. Diese Behörden sind auch zur Genehmigung von Abweichungen nach den Vorschriften der §§ 20 und 33 befugt.

§ 36.

Abs. 1: Auf Erweiterungsbauten finden die vorstehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Abs. 2: Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können noch weitergehende Dispense als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 37.

Die Vorschriften der Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

§ 38.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 39.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft, während mit dem gleichen Tage die Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten vom 13. Oktober 1897 außer Geltung gesetzt wird.

Coblenz, den 24. November 1911.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
Frhr. von Rheinbaben.

1628. Unter Bezugnahme auf den durch Regierungsamtsblatt Stück 9 vom 7. März 1910 veröffentlichten Tarif für die Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein bei Keeken vom 17. Februar 1910 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Entscheidung der zuständigen Ressortminister für Zinkweis die Abgaben nach Klasse II des dem benannten Tarife angefügten Güterverzeichnisses erhoben werden.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1911. I E 5706.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Königs.

1629. **Anordnung**

betreffend baupolizeiliche Genehmigungen in Elberfeld.

1. Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 210) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses angeordnet, daß in nachstehenden Teilen des Stadtkreises Elberfeld die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaft versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

a) Südlich der bebauten Stadt.

Das Gebiet wird umgrenzt von einer Linie, welche im Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Wupper (südwestliche Ecke) beginnt. Die Linie folgt von hier der

westlichen Gemarkungsgrenze in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Ruthenbecker Baches und diesem aufwärts bis zum Schnitt mit dem Ruthenbecker Weg. Sie geht sodann der Achse des Ruthenbecker Weges in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Wupperbrücke vor Sonnborn und nimmt von hier aus das südliche Wupperufer als Leitlinie bis zur Kothener Brücke. Die Achse der Hubertusallee und des Selmaweges bis zum Schnitt mit der Cronenberger Bahn und diese selbst in nördlicher und östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Quellenstraße und die Mitte der Quellenstraße bis zum Schnittpunkt mit derjenigen der Liebigstraße ist der weitere Grenzzug des zu schützenden Geländes. Nunmehr geht die Grenze den Königshöher Weg 100 Meter hinauf und folgt der Richtung der Güter- und Maximilianstraße in diesem Abstande bis zum Wege „Nach den Stäcken". Sie folgt diesem bis zum Schnitt mit der Maximilianstraße, ferner den Achsen der Maximilian- Neviandt- und Baumstraße und begleitet von hier aus östlich in 50 Meter Entfernung die Neviandt- bis zu deren Einmündung in die Viehhofstraße, alsdann die Viehhofstraße selbst, weiterhin die Südseite der Arminiusstraße, die Westseite der Küllenhahnerstraße und die Südseite der Gneisenaustraße überall in 50 Meter Entfernung bis zur Achse der Ravensbergerstraße. Sie folgt dieser und der der Märkischenstraße, begleitet die östliche Seite der Steinbeckerstraße, die südliche der Brandenburgerstraße, die östliche der Kurfürstenstraße, die südliche der Markgrafenstraße, die Südseite des Weges zwischen Kleeblatt und Grifflenberg (vorm Holz), die Ostseite des Kleeblatts, überall in 50 Meter Entfernung, und wird dann gebildet durch die Achse der Blankstraße bis zur Einmündung in die Ronsdorferstraße und durch diese in nordöstlicher Richtung bis zur scharfen nordwestlichen Kurve (Platte). Nunmehr bildet die Südgrenze der Parzelle 19 Flur 169 die Grenze bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Erlenstraße (östlicher Teil), alsdann diese selbst und weiterhin diejenigen der Wolkenburgtreppe und der Wolkenburgstraße östlich bis zur Gemeindegrenze, Klophäuser Höhe. — Sie folgt der Gemarkungsgrenze nach Süden bis 50 Meter östlich von der Rennbaumerstraße. In 50 Meter Entfernung folgt sie den Straßenzügen der Rennbaumerstraße nordwestlich, der Hahnerbergerstraße nördlich und der Theishahnerstraße westlich und südlich bis sie sich mit der Gemarkungsgrenze vereinigt, mit der sie zum Ausgangspunkt zurückkehrt.

b) Nördlich der bebauten Stadt.

Der Grenzzug dieses Geländes beginnt im Schnittpunkte der westlichen Gemarkungsgrenze mit der nördlichen Grenze der Parzelle 6 Flur 438 (auf dem Scheidt) in 127 Meter Abstand von der Düsseldorferstraße. Er folgt dieser Gemarkungsgrenze allgemein nördlich über „Ringelbusch" „Am Räuber" Röttgen" bis zum Schnitt mit der Kohlstraße — Achse, geht der Achse der Kohlstraße entlang und läuft in einem Abstand 50 Meter nördlich der Uellendahlerstraße bis zur Achse der Eschenbeekerstraße. Die Achse der Eschenbeekerstraße, die der Wegeparzelle Nr. 25, Flur 35 (Spielplatz), die Mitte der Brennerstraße, Hainstraße, die nördliche Grenze der Parzelle Nr. 16, Flur 43, südlich der Holländischen Heide, die nordwestliche Grenze der Parzelle 18 der Flur 43 und die nördliche Grenze der Wegeparzelle 46 Flur 43 bilden den Fortgang der Umgrenzungslinie. Von hier aus geht sie auf die Mitte des Katernberger Schulweges über und begleitet die Nevigeser- südlich und Nüllerstraße westlich in einer Entfernung von 50 Meter bis zur Mitte der Katernbergerstraße. Weiterhin schließen das Gelände ab die Achse der Katernbergerstraße, die Linien in 30 Meter Abstand von der Westseite „Am Buschhäuschen" und „Brillerhöhe", die südwestliche Grenze der Parzelle Nr. 14 Flur 411, die Mitte der verlängerten in 80 Meter Entfernung von der Nordseite der Nützenbergerstraße mit dieser parallel projektierten Barbarossastraße bis zum Nützenberg, die westliche Grenze der Parzelle Nr. 19, 18 und 11 der Flur 408 auf dem Nützenberg, der Tunnel der städtischen Wasserleitung und die Achse der Nützenbergerstraße bis zum Schnitt mit der Barresbeckerstraße. Der Grenzzug folgt nun der Mitte der Barresbeckerstraße 50 Meter nach Norden, in gleichem Abstand der Nordseite der Nützenbergerstraße wie der östlichen Grenze der neuen Straße in Verlängerung der Barresbeckerstraße, alsdann dem Barresbecker Bach bis zum Bahndamm. Nördlich des Bahndammes ist die Achse des Weges in Verlängerung der Krummacherstraße die Umgrenzungslinie, alsdann die der Krummacherstraße selbst wie die der Düsseldorferstraße, ferner die westliche Grenze der Parzellen 20, 17, 16, die nördliche Grenze der Parzellen 14, 8, 7 und 6 Flur 438 bis zum Schnittpunkte mit der Gemarkungsgrenze.

c) Im Nordosten der Stadt an der Barmergrenze.

Die Begrenzung dieses Geländes nimmt ihren Anfang an der Gemarkungsgrenze bei ihrem Schnittpunkte mit dem Mirker Bach und folgt diesem bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Lützowstraße. Sie geht auf dieser nach Süden entlang bis zur Nordgrenze der Parzelle 5 Flur 25, folgt deren Ost- und Südgrenze, der Nordwestgrenze der Wegeparzelle 31 Flur 25 bis zur Gemarkungsgrenze (am Friedhof der israelitischen Gemeinde) und wird gebildet durch die Gemarkungsgrenze in nordöstlicher und nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

2. Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige, und sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte zu hören, der den Bürgermeister in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

3. Die Sachverständigen werden vom Regierungspräsidenten nach Anhörung des Oberbürgermeisters bestimmt.

4. Eine Karte, in der die durch diese Anordnung unter Schutz gestellten Gebiete in roter Farbe eingegrenzt sind, liegt auf dem Bürgermeisteramt Elberfeld zur Einsicht aus.

5. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1911. I O 4427.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Diderichs.

1630. **Polizeiverordnung**

betr. Regelung der Vorflut für Wasserläufe in den Kreisen Düsseldorf-Stadt und Land, soweit diese in das Gebiet des Eselsbaches fallen.

Auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41) und der § 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Das der Regierungspolizeiverordnung vom 18. Januar 1911 — A.-Bl. Stück 5 Nr. 115 — beigefügte Grabenverzeichnis wird in den laufenden Nummern 2, 4 und 6 wie folgt abgeändert.

Lfd. Nr.	Örtliche Bezeichnung des Baches	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Auslauf der Mündung in Nr. dieses Verzeichnisses	Sohlenbreite überall 1 1/2 fläche Böschung	Vorhandene Stauwerke	Gemeindebezirk	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
2	Hühnergraben	von der Hochdahlerstraße Haus Nr. 485 (Grundstück Flur VIII Parzelle Nr. 858/168)	mündet unterhalb in den Eselsbach (Nr. 1 des Verzeichnisses.)	von der Hochdahlerstraße bis Birken 0,50 m, von dort bis zu dem nach Hahnhof führenden Wege 0,65 m, auf der weiteren Strecke bis zum Hilden-Gerresheimer Kommunalweg 0,80 m, alsdann bis unterhalb des Eselsbaches 1,00 m, von dort bis zur Einmündung des Scheidgrabens 1,25 m und von dort bis zur Mündung in den Eselsbach 1,50 m	—	Hilden	Oberhalb am Eselsbach, von diesem durch einen Erdaufwurf getrennt.
4	Scheidgraben	am kleinen Stern in der Sondergemark	mündet in den Hühnergraben	0,50 m	—	der Scheidgraben ist Grenzgraben und berührt die Gemeindebezirke Hilden, Benrath und Düsseldorf	Geht rechts und links des Weges vom kleinen Stern bis zum Hock, von hier weiter als Grenze zwischen Reisholz und Sondergemark.
6	Fällt fort						

Düsseldorf, den 13. November 1911. I E 5829.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Königs.

1631. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Camp die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Camp und Hoerstgen dem Verwaltungsassistenten Gregor Bongartz zu Camp widerruflich übertragen. I M 2762 II u. 3101.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1911.

Der Regierungs-Präsident.

1632. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsamml. Seite 1310) wird 1. dem Friedrich Karl Masukowitz, geboren am 3. Dezember 1873 zu Goldap, seiner Ehefrau Luise geb. Naujoks und seinen Kindern a) Elisabeth Emma Masukowitz, geboren am 16. November 1901 in Werden, b) Gustav Hermann Masukowitz, geboren am 20. Januar 1903 in Goldap, c) Johanna Masukowitz, geboren am 21. Februar 1905 in Wattenscheid, sämtlich wohnhaft in Essen, 2. dem Eduard Gustav Masukowitz, geboren am 9. Oktober 1877 in Goldap, seiner Ehefrau Mina Karoline geb. Zapatka

und seinen Kindern a) Ernst Masukowitz, geboren am 29. August 1905 in Werden, b) Paul Masukowitz, geboren am 28. November 1906 in Werden, c) Anna Masukowitz, geboren am 12. November 1908 in Werden, sämtlich wohnhaft in Werden, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Masukowitz fortan den Namen Maas zu führen.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1911. I Ca 9502.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

1633. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsamml. Seite 1310) wird dem Gustav Hermann Niesze, geboren am 25. Januar 1878 zu Peremtienen, Kreis Labiau, seiner Ehefrau Amalie Niesze geb. Schmitz und seinen Kindern 1. Friedrich Niesze, geboren am 12. Juli 1900 zu Borbeck, 2. Anna Niesze, geboren am 28. Dezember 1901 zu Borbeck, 3. Wilhelmine Niesze, geboren am 7. Mai 1903 zu Altenessen, 4. Erich Niesze, geboren am 31. März 1908 zu Heißen, 5. Hildegard Niesze, geboren am 1. August 1909 zu Heißen, sämtlich wohnhaft in Mülheim-Ruhr, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Niesze fortan den Namen Niesch zu führen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1911. I Ca 9503.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

1634. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsamml. Seite 1310) wird dem Rudolf Heinrich Christoph Lübker, geboren am 30. August 1876 zu Nemden, Kreis Osnabrück, seiner Ehefrau Maria Katharina Lübker geb. Hoppe und seinem Kinde Maria Luise Hermine Lübker, geboren am 5. August 1910, sämtlich wohnhaft in Crefeld, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Lübker, fortan den Namen Lüpker zu führen.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1911. I Ca 9279.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

1635. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 10. September 1910 II Nr. 3909 dem Vorstand der evangelischen Pastoralhilfsgesellschaft für Rheinland auch für das Jahr 1912 die Erlaubnis erteilt, zum Besten ihrer Zwecke eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhalten. Mit der Einsammlung sind die Kollektanten Franz Kuhlmann und Gustav Möllinghoff betraut.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1911. II D 5745.

Der Regierungs-Präsident.

1636. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 14. März ds. Js. I Ca 1945 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der zweiten Serie der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Veste Coburg auf den 13., 14., 15., 17. und 18. Mai 1912 festgesetzt worden ist. Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen darf nicht vor dem 12. Januar 1912 begonnen werden.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1911. I Ca 9671.

Der Regierungs-Präsident.

1637. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. ds. Mts. Nr. II e 2843 dem Komitee für die Errichtung eines Freiluftmuseums in Königsberg in Pr. die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Unternehmens im Jahre 1912 eine letzte Ausspielung von Silbergeräten und anderen Gebrauchsgegenständen in zwei Serien zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. In jeder Serie sollen 150 000 Lose zu 1 Mark ausgegeben und 3397 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie soll am 12. März, die der zweiten Serie am 12. Dezember 1912 stattfinden.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1911. I Ca 9670.

Der Regierungs-Präsident.

1638. In der im Amtsblatt vom 11. d. Mts. Stück 46 veröffentlichten „Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung", sind folgende Fehler zu berichtigen:

Amtsblatt Seite 468, Zeile 15 von unten, muß es heißen: „(vergl. Nr. **7** dieser Anweisung)" (nicht Nr. 8.) Auf Seite 469 des Amtsblattes, Zeile 15 von oben, muß es heißen: „(s. oben Absatz **9** dieser Anweisung)" (nicht s. Nr. 4).

Düsseldorf, den 7. Dezember 1911. I C 6882 II. Ang.

Der Regierungs-Präsident.

1639. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 16. Dezember 1910 Nr. II 5006 ist dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Vicht, Landkreis Aachen, die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten des Neubaues einer Pfarrkirche in Vicht im Jahre 1912 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung in Stück 44 des Amtsblatts für 1911 mache ich bekannt, daß nachträglich mit der Einsammlung noch folgende Personen betraut worden sind: Heinrich Speeck, Peter Dreessen, Johann Schupp, Richard Kögler, Heinrich Heyden, Gottfried Lohmar, Fritz Hilgers aus Cöln, Gerhard Seeger aus Keeken, Johann Köhnes aus Venn.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1911. II D 5822.

Der Regierungs-Präsident.

1640. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1912 eine Zwangsinnung für das Schreiner-Handwerk in dem Bezirke der Stadt Hamborn mit dem Sitze in Hamborn und dem Namen „Zwangsinnung für das Schreiner-Handwerk in Hamborn (Rhld.)" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schreiner-Handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige freie Schreiner-Innung in Hamborn.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1911. I F 7883.

Der Regierungs-Präsident.

1641. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1912 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk in dem Bezirke des Stadtkreises

Essen mit dem Sitze in Essen und dem Namen „Schuhmacher-Zwangsinnung" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schuhmacher-Handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige freie Schuhmacher-Innung in Essen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1911. I F 7830.

Der Regierungs-Präsident.

1642. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsamml. S. 1310) wird dem Waldemar Wilhelm Anton Rekowski, geb. am 9. Dezember 1888 zu Klein-Tarpen, Kreis Graudenz, und seiner Ehefrau Katharina Rekowski geb. Schöven, beide wohnhaft in Hamborn, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Rekowski fortan den Namen Schäfer zu führen.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1911. I Ca 9348.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

1643. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsamml. S. 1310) wird dem Wilhelm Czternasty zu Katernberg, geb. daselbst am 5. November 1911, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Czternasty fortan den Namen Thiel zu führen.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1911. I Ca 9277.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

1644. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsamml. S. 1310) wird dem Karl Ratajczak, geb. am 25. Oktober 1879 zu Bronikowo, Kreis Schmiegel, seiner Ehefrau Barbara Ratajczak geb. Hassek und seinen Kindern: 1. Therese Ratajczak, geb. am 12. April 1903 in Oberhausen, 2. Anna Ratajczak, geb. am 1. August 1904 in Oberhausen, 3. Karl Stefan Ratajczak, geb. am 6. November 1905 in Oberhausen, 4. Maria Ratajczak, geboren am 15. April 1907 in Oberhausen, 5. Elisabeth Ratajczak, geboren am 16. Dezember 1908 in Oberhausen, 6. Paul Ratajczak, geb. am 28. Januar 1911 in Oberhausen, sämtlich wohnhaft in Oberhausen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Ratajczak fortan den Namen Richter zu führen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1911. I Ca 9534.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

1645. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsamml. S. 1310) wird dem Hermann Ponßen (Ponsen) geboren am 20. März 1838 zu Neeritter, Provinz Limburg, (Niederlande) wohnhaft in Neersen, Landkreis M.-Gladbach und seinen Kindern: 1. Anna Katharina Ponsen, geboren am 10. September 1875 zu Niederkrüchten, jetzige Ehefrau des Joseph Niemann zu Dellbrück (Bezirk Cöln), 2. Hubertina Ponsen, geboren am 2. November 1878 zu Niederkrüchten, jetzige Ehefrau des Johann Vander zu Neersen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens (Mädchennamens) Ponßen (Ponsen) fortan den Namen Sponsen zu führen. Gleichzeitig habe ich den nachstehend aufgeführten Kindern des eingangs bezeichneten Hermann Ponßen (Ponsen): A) Anna Katharina Gertrud Sponsen, geboren am 1. Januar 1872 zu Niederkrüchten, jetzige Ehefrau des Johann Franz Totten zu Neersen, B) Johann Joseph Sponsen, geboren am 25. November 1873 zu Niederkrüchten, wohnhaft in M.-Gladbach-Land, dessen Ehefrau Anna Maria geb. Oedinger und seinen Kindern: a) Anna Maria Sponsen, geboren am 15. Dezember 1903 zu M.-Gladbach-Land, b) Gertrud Sponsen, geboren am 6. März 1906 zu M.-Gladbach-Land, c) Johannes Ludwig Sponsen, geboren am 2. Juli 1908 zu M.-Gladbach-Land, C. Heinrich Gerhard Sponsen, geboren am 16. Februar 1882 zu Niederkrüchten, wohnhaft zu Cöln und dessen Ehefrau Anna Maria geborenen Cüppers, die Genehmigung erteilt, den bisher zu Unrecht geführten Familiennamen (Mädchennamen) Sponsen weiterzuführen.

Die Genehmigung zu 1 und B ist im Einvernehmen mit dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Cöln erteilt worden. I Ca 9002, 9216.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1911.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1646. Die Versteuerung der im Kalenderjahr 1911 in Kraft gewesenen schriftlichen oder mündlichen Pacht- und Mietverträge über im Inlande gelegene unbewegliche Sachen und ihnen gleichgeachtete Rechte hat bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen spätestens im Monat Januar 1912 mittels Pacht- und Mietverzeichnisses zu erfolgen, sofern der jährliche Pacht- oder Mietzins bei Verpachtung zu land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und bei Verpachtung von Jagden mehr als 300 Mark, bei sonstigen Pacht- und Mietverträgen mehr als 360 Mark beträgt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Lösung der Jahreskarten für aufgestellte Automaten und Musikwerke im Monat Januar 1912 bewirkt werden muß.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1911. A 16656.

Königliches Hauptzollamt.

1647. Mit dem 1. Januar kft. Js. wird an der Zollstraße Elten-Babberich an der Landesgrenze in der Gemeinde Elten (Hauptzollamtsbezirk Emmerich) ein Zollamt II. Klasse mit den einem solchen gesetzlich zustehenden Abfertigungsbefugnissen errichtet.

Das Amt führt die Bezeichnung „Königlich Preußisches Zollamt II Elten-Babberich".

Cöln, den 14. Dezember 1911. Ia 4256.

Königliche Oberzolldirektion.

1648. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 26. Oktober d. Js., § 888 der Protokolle, beschlossen, den Entwürfen eines neuen Statistischen Warenverzeichnisses nebst den Anlagen A, B und C mit einem Verzeichnis der Massengüter und eines neuen Verzeichnisses der Länder der Herkunft und der Bestimmung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die neuen Bestimmungen am 1. Januar 1912 in Kraft treten.

Die neuen Verzeichnisse können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Cöln, den 16. Dezember 1911. III 6793.

Königliche Oberzolldirektion.

1649. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1911 bis 31. März 1912 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr. 563, 890, 1200, 1560, 1818, 2025, 2572, 2849, 2990, 3122, 3245, 3628, 3671, 4077, 4104, 4131, 4413, 4547, 4576, 4635, 4818, 4878, 4931, 4982, 5034, 5149, 5238, 5287, 5356, 5482, 5595, 5900, 6123, 6132, 6378, 6381, 6563, 6677, 6845, 7106, 7111, 7195, 7430, 7482, 7512, 7624, 7682, 7761, 7831, 7889.

2. Litt. B à 500 Taler = 1500 Mark.

Nr. 101, 307, 450, 998, 1268, 1427, 1696, 2118, 2190, 2194, 2333, 2422, 2525, 2532, 2582, 2593, 2950, 3056, 3089, 3326, 3369.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr. 373, 501, 652, 853, 1892, 2349, 2461, 2482, 2691, 3465, 3713, 3818, 3825, 4523, 4704, 4770, 4987, 5115, 5763, 5986, 6373, 7104, 7599, 7613, 7626, 7808, 8084, 8238, 8320, 8452, 8518, 8622, 8914, 9201, 9564, 9603, 9684, 10251, 10549, 10858, 11146, 11392, 11438, 11456, 11842, 12370, 12415, 12714, 12737, 12753, 13116, 13508, 13515, 13578, 13643, 13655, 13759, 14051, 14053, 14180, 14468, 14644, 14749, 14939, 14970, 15011, 15023, 15024, 15162, 15190, 15393, 15416, 15549, 15812, 15989, 16067, 16070, 16081, 16120, 16431, 16464, 16528, 16605, 16991, 16992, 17123, 17180, 17185, 17285, 17316, 17353, 17355, 17568, 17650, 17657, 17708, 17728, 17852, 17861, 17890, 18233, 18321, 18458, 18739, 18860, 18917, 18925, 18978, 19085, 19111, 19319, 19423, 19812, 19867, 19900, 19905, 19967, 20085, 20110, 20149, 20239, 20297, 20445, 20448, 20461, 20574, 20594, 20623, 20660, 20680, 20693.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark.

Nr. 407, 539, 606, 1066, 1098, 1161, 1916, 2459, 2640, 2696, 3060, 3156, 3177, 3241, 3356, 3761, 3956, 4266, 5915, 5987, 6105, 6188, 6226, 6815, 6954, 8186, 8335, 8431, 8614, 8715, 9083, 9374, 9395, 9564, 9870, 10751, 10810, 11418, 11554, 11652, 11858, 12089, 12205, 12297, 12425, 12490, 12548, 12607, 12652, 12821, 13027, 13066, 13112, 13356, 13435, 13459, 13585, 13709, 13848, 13901, 13920, 14049, 14082, 14313, 14365, 14476, 14517, 14583, 14748, 14837, 14851, 14896, 14937, 15052, 15056, 15101, 15111, 15205, 15342, 15367, 15407, 15420, 15432, 15458, 15745, 15937, 16148, 16267, 16306, 16309, 16435, 16470, 16600, 16632, 16716, 16721, 16860, 16873, 17357, 17438, 17471, 17580, 17603, 17606, 17662, 17681, 17882, 17914, 18517, 18602, 18611, 18832, 18855, 18933, 19030, 19092, 19366, 19389, 19407, 19452, 19476, 19517, 19523, 19774, 19888, 19895, 19936.

II. 3 ½ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 113, 188, 584.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 116.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 172, 588, 795.

4. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 302, 468, 558.

5. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 183, 206, 234, 244.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1912 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar:

Zu I: Reihe VIII Nr. 12 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen,

zu II: Reihe III Nr. 10 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. April 1912 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 15. November 1911. J.-Nr. 7980/11II.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Personal-Nachrichten.

1650. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: dem Stadtverordneten und Bandagisten Theodor Graf in Düsseldorf den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Spinnerei-Obermeister Ferdinand Henning in Elberfeld das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Färbermeister August Köster in Lörrach, in Baden, dem Hausweber August Spieker in Haan, Kreis Mettmann, dem früheren Metzger Peter Bäcker in M.-Gladbach, das Allgemeine Ehrenzeichen.

1651. Dem Heildiener Johann Harmes zu Meerbeck

ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

1652. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Pfarrverwalter Kamp zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Suitbertus in Düsseldorf. 2. Pfarrverwalter Heinen zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Düsseldorf-Flehe. 3. Pfarrer Linnartz an Herz-Jesu in Altenessen zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Jacob in Cöln. 4. Pfarrer Offermanns in Ratingen zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Quirin in Neuß. 5. Pfarrer Reinhold in Wassenberg zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg. 6. Pfarramtskandidat Girolstein zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Dümpten. 7. Pfarrer Over in Werlau zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde St. Goar.

1653. Der Gerichtsdiener Löbach ist vom Oberlandesgericht an das Amtsgericht in Elberfeld, der Gerichtsdiener Erdelen vom Amtsgericht in Düsseldorf an das Oberlandesgericht versetzt.

1654. Ernannt sind: Amtsgerichtsassistent Koch in Dinslaken zum Amtsgerichtssekretär in Xanten und Bureauhilfsarbeiter Jost in Düsseldorf zum Amtsgerichtsassistenten in Dinslaken.

Versetzt ist Diätar Hilgers vom Amtsgericht in Elberfeld an das Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort.

Der Rechtsanwalt Dr. Teich aus Essen-Ruhr ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Mülheim-Ruhr zugelassen.

1655. Ernannt sind: a) zum Inspektionsassistenten bei dem Zentralgefängnis in Bochum der ständige Inspektionsgehilfe Raspe in Pr. Holland, b) zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Essen der Kanzleidiätar Hoon in Dortmund.

Bestellungen für 1912 auf das **Amtsblatt** mit **Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Anfang Januar 1912 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1911 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrags in bar auch direkt durch die Amtsblattstelle bezogen werden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 293, 294, 295, 296, 297 und 298.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boß & Co. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.